presserat

Hinweis auf ethnische Zugehörigkeit

Eine Tageszeitung informiert ihre Leser über den Verlauf eines Prozesses gegen zwei Drogenhändler (»Verheirateter Betonbauer«, »lediger Zimmerer«). U. a. heißt es im Text: »Bei ihrer Schilderung der persönlichen Verhältnisse durch die Angeklagten war festzustellen, dass beide sozial eingeordnet sind, der Betonbauer, ein staatenloser Sinti, sorgt arbeitsam für seine Familie.« (1990)

Der Deutsche Presserat weist die Beschwerde als Unbegründet zurück. In der Formulierung »... der Betonbauer, ein staatenloser Sinti, sorgt arbeitsam für seine Familie« kann er keine diskriminierende Absicht erkennen. (B 33-19/91)

Aktenzeichen:B 33-19/91
Veröffentlicht am: 01.01.1991
Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);
Entscheidung: unbegründet